

§ 24: Raub (§ 249 StGB)

I. Einführung

Der Raub ist ein aus einer qualifizierten Nötigung und einem Diebstahl zusammengesetztes selbstständiges Delikt. Es ist also keine Qualifikation des Diebstahls- oder Nötigungstatbestands, sondern ein zweiaktiges Delikt eigenständiger Art (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 316).

Geschützte Rechtsgüter sind die Freiheit der Willensbetätigung und das Eigentum (*Rengier* BT I § 7 Rn. 1; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 317).

Die PKS 2010 weist 52.949 Raubdelikte (§§ 249 – 252; 255; 316a StGB) aus. Gemessen an der Gesamtkriminalität entspricht dies einem Anteil von etwa 0,8 %. Die Aufklärungsquote liegt bei 51,5 %. Mit 44,7 % findet der Großteil der Raubdelikte nicht etwa in Geldinstituten (1,0 %), sondern auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen statt.

In der Fallbearbeitung sollte mit §§ 249 ff. StGB als schwerstem Delikt und nicht mit §§ 242 ff StGB und § 240 StGB begonnen werden. Falls § 249 StGB bejaht wird, erübrigt sich i.d.R. ein Eingehen auf §§ 242 ff StGB (nicht aber auf §§ 123, 303 StGB). Ausnahme: Der Raub bleibt im Versuchsstadium stecken oder der Raub fand in einer Wohnung statt (denn § 250 StGB enthält keine Entsprechung zu § 244 I Nr. 3 StGB).

II. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlung

Tathandlung ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Einsatz eines Raubmittels.

a) Raubmittel „Gewalt gegen eine Person“

Unter Gewalt gegen eine Person versteht man nur den körperlich wirkenden Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare physische Einwirkung auf den Körper eines anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen (BGHSt. 23, 126).

Eine Kraftentfaltung ist nicht erforderlich, auch ein ganz geringer körperlicher Aufwand genügt. Entscheidend ist die körperliche Zwangswirkung (grundlegend BGHSt. 1, 145; BGHSt. 41, 182, 185; bestätigt durch BVerfGE 104, 92, 102; vgl. auch BGH NStZ 2003, 89).

Das Opfer muss den körperlichen Zwang nicht bewusst empfinden. Gewalt ist also auch gegenüber Bewusstlosen (BGHSt. 25, 237, 238), Schlafenden und Betrunkenen möglich; Kritik: effektive Beeinträchtigung der Willensfreiheit erforderlich.

Ausreichend ist nicht nur eine Gewaltanwendung gegenüber dem Gewahrsamsinhaber, sondern auch gegenüber solchen Personen, die nach der Vorstellung des Täters bereit sind, den Gewahrsam zu schützen (*Rengier* BT I § 7 Rn. 17).

aa) Formen der Gewalt

Gewalt kann in Form der vis absoluta und der vis compulsiva verübt werden. Bedeutung kommt der Unterscheidung der Gewaltformen bei der Abgrenzung zu den §§ 253, 255 StGB zu.

- Vis absoluta ist das unmittelbare Erzwingen eines Verhaltens, indem die Willensbildung (z.B. durch Betäubung) oder die Verwirklichung des vorhandenen Willens durch Beseitigung ihrer äußeren Voraussetzungen absolut unmöglich gemacht wird (z.B. Einsperren).
- Vis compulsiva ist gegeben, wenn der Täter durch Einwirkung auf den Körper des Opfers einen psychischen Druck ausübt, der dem Genötigten noch Handlungsspielräume offenlässt. Im Gegensatz zur Drohung ist die Übelzufügung gegenwärtig und nicht bloß in Aussicht gestellt.

bb) Gewalt durch Bedrohen?

Nach der Rspr. (BGHSt. 23, 126, 127) ist Gewalt auch Bedrohung mit einer Schusswaffe. Die körperliche Zwangswirkung wird dabei in der Erregung der Nervenbahnen bzw. in starker seelischer Erregung gesehen. Gegen eine solche Sicht spricht jedoch, dass sie eine – angesichts des zweiten Tatmittels Drohung – unnötige Verwischung der Grenzen zwischen Gewalt und Drohung bewirkt. Da das Opfer bei einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben regelmäßig in Erregung geraten dürfte, käme dieser Alternative faktisch auch keine eigenständige Bedeutung mehr zu, wenn schon das Merkmal der Gewalt erfüllt wäre.

cc) Gewalt durch Unterlassen?

Problematisch ist, ob Gewalt auch durch Unterlassen möglich ist.

Bsp. (vereinfacht nach BGHSt. 48, 365): Der obdachlose T ist in die Jagdhütte des O eingedrungen, um dort zu übernachten. Als O am nächsten Morgen die Hütte aufsuchte, versetzte T ihm einen Faustschlag, wodurch O zu Fall kam. T fesselte den benommenen O sodann und schob ihn in die Hütte. War es ihm bisher nur darauf angekommen, von O nicht erkannt zu werden, fasste T nun den Entschluss, sich den Wagen des O zuzueignen. T fuhr mit dem Wagen davon.

Da es beim Faustschlag und der Fesselung des T an der erforderlichen Konnexität zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme fehlte (dazu sogleich KK 245 f.), war T insoweit nicht wegen Raubes zu bestrafen. BGHSt. 48, 365, 368 ff. (zust. *Lackner/Kühl* § 249 Rn. 4; *Sch/Sch/Eser* § 249 Rn. 6 a.A. *Rengier* BT I § 7 Rn. 31 ff.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 336; *Otto* BT § 46 Rn. 20; *MK/Sander* § 249 Rn. 32) bejahte jedoch eine Raubstrafbarkeit insoweit, als dass T die durch Fesselung bewirkte körperliche Zwangswirkung bei O im Folgenden aufrecht erhalten und dies zur Wegnahme ausgenutzt habe. Indem T den O nicht entfesselte, habe er Gewalt durch Unterlassen verübt.

- ⊕ Dauerdeliktscharakter der Freiheitsberaubung spricht für dieses Verständnis.
- ⊕ Es entstünden Strafbarkeitslücken, wenn der Täter die zunächst aus raubfremden Motiven geschaffene Lage aufgrund eines neuen Entschlusses zur Wegnahme ausnutzt und dies nicht von § 249 StGB erfasst wäre.
- ⊖ Gewalt ist ein aktivitätsgeprägter Begriff; ein „gewaltsames Unterlassen“ ist der deutschen Sprache fremd.
- ⊖ Konstruktion der Gewalt durch Unterlassen unterläuft das Konnexitätserfordernis des Tatbestands.

- ⊖ Privilegierung des besonders gewalttätigen Täters, der das Opfer gleich mit dem ersten Schlag bewusstlos schlägt und fortan nichts mehr unterlässt, was er zur Wegnahme ausnutzen könnte.

Zu bedenken ist jedoch stets, dass in der Aufrechterhaltung der Zwangslage im Einzelfall u.U. eine konkludente Drohung mit der Zufügung weiterer Verletzungen liegen kann.

b) Raubmittel „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“

aa) Drohung

Ist das (auch konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Auf die Realisierbarkeit und einen Verwirklichungswillen des Täters kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass das Opfer die Drohung ernstnehmen soll und nimmt (h.M. vgl. nur *Rengier* BT I § 7 Rn. 11). Daher genügt auch das Drohen mit einer Scheinwaffe für den Grundtatbestand des Raubes.

bb) gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben

Die häufig verwendete Formulierung, das in Aussicht gestellte Übel müsse eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben sein, ist ungenau. Die Bedrohungssituation muss sich dem Opfer als eine solche Gefahr darstellen, d.h. die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben muss bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge nach menschlicher Erfahrung sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten sein, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH NJW 1989, 167; BGH NStZ 1997, 265, 266). Aus der Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“

folgt, dass eine schwerere Körperverletzung in Aussicht gestellt werden muss (LK/Herdegen § 249 Rn. 11; Rengier BT I § 7 Rn. 19).

cc) Opfer des in Aussicht gestellten Übels

Das Opfer des in Aussicht gestellten Übels kann jedenfalls der Nötigungsadressat selbst sein, d.h. die Person, die durch die Drohung zur Duldung der Wegnahme gebracht werden soll.

Inwieweit Dritte als Nötigungsadressaten in Betracht kommen, ist umstritten (Problematik des Nötigungsdreiecks).

Bsp.: T bedroht einen Kunden am Zeitungskiosk, um den Kioskinhaber dazu zu bewegen, seinen Griff in die Kasse zu dulden.

- Teilweise (*Mitsch* BT I § 3 Rn. 36; *ders.* NStZ 1999, 617, 617) wird zwischen Bedrohtem und Genötigten eine besondere Nähebeziehung (insb. bei Angehörigen) verlangt.
 - ⊕ § 249 StGB setzt eine höhere Intensität des Nötigungsdrucks als bei § 240 StGB voraus, wenn es die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anstatt eines bloßen anderen empfindlichen Übels verlangt. Beim Nötigungsdreieck wird diese gesteigerte Intensität nur erreicht, wenn der Genötigte dem Bedrohten nahe steht. Nur dessen Bedrohung von Leib und Leben empfindet das Nötigungsoffer gleichermaßen schwerwiegend wie die Bedrohung von eigenem Leib und Leben.
- Die h.M. (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 326; *Sch/Sch/Eser* § 249 Rn. 5; *SK/Günther* § 249 Rn. 20; *MK/Sander* § 249 Rn. 23) macht keine Einschränkungen. Jede Bedrohung Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben genügt.

- ⊕ Der Wortlaut fordert eine entsprechende Einschränkung nicht; insb. verlangt der Tatbestand nicht die Gefahr für „sein“ Leib und Leben.
- ⊕ Die Gegenansicht geht von der unzutreffenden Prämisse aus, ein erhöhter Motivationsdruck könnte nur bei Bedrohung naher Angehörigen bestehen. Regelmäßig wird aber auch die Bedrohung beliebiger Dritter den Genötigten unter hohen Motivationsdruck setzen, da wohl niemand für den Tod oder schwere Verletzungen Dritter in dieser Weise mit „verantwortlich“ sein will.
- ⊕ Umkehrschluss zu § 241 StGB, wo der Kreis der Bedrohten auf nahestehende Personen begrenzt ist.

2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 242 StGB verwiesen werden. Ein wirksames Einverständnis in den Gewahrsamswechsel liegt wegen des Einsatzes des qualifizierten Nötigungsmittels nicht vor.

3. Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

Fraglich ist, inwieweit der Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels und die Wegnahme objektiv miteinander verknüpft sein müssen.

Teilweise (SK/Günther § 249 Rn. 36; NK/Kindhäuser § 249 Rn. 29) wird ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels und der Wegnahme gefordert.

- ⊕ Es ist eine gleiche Auslegung wie bei § 240 StGB geboten.

⊖ Anders als bei § 240 StGB muss der Nötigungserfolg bei § 249 StGB nicht „durch“, sondern lediglich „mit“ Einsatz des Nötigungsmittels erfolgen.

Demgegenüber verlangt die h.M. (BGHSt. 30, 375, 377; BGH NSTz 2009, 325; *Reniger* BT I § 7 Rn. 22, 24; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 322; *LK/Herdegen* § 249 Rn. 14; *Sch/Sch/Eser* § 249 Rn. 6) objektiv lediglich, dass der Einsatz des Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen muss. Die nach h.M. ferner erforderliche finale Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme ist Bestandteil des subjektiven Tatbestands.

III. Subjektiver Tatbestand

Zum subjektiven Tatbestand gehören – neben dem Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestands – der Finalzusammenhang sowie die Absicht rechtswidriger Zueignung.

1. Finalzusammenhang

Der Täter muss das qualifizierte Nötigungsmittel nach h.M. (vgl. oben) zur Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme einsetzen. Insoweit muss also aus Sicht des Täters eine finale Verknüpfung bestehen. Daraus folgt, dass der Wegnahmenvorsatz bereits zum Zeitpunkt der Nötigungshandlung vorgelegen haben muss. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine noch andauernde Nötigung in den Dienst der Wegnahme gestellt wird.

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

Hinzu kommt als weiteres Merkmal des subjektiven Tatbestands auch die Zueignungsabsicht, die wie bei § 242 StGB zu verstehen ist. Beachte: Mittäter kann nur sein, wer selbst Zueignungsabsicht hat.